



KONFERENZ DER REGIONALPARLAMENTE MIT GESETZGEBUNGSBEFUGNIS DER EUROPÄISCHEN UNION

CALRE-REGELN

TITEL 1 – ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

ARTIKEL 1 – BEZEICHNUNG

1. CALRE steht für „Konferenz der Regionalparlamente mit Gesetzgebungsbefugnis der Europäischen Union (EU)“. Die Präsidenten/Präsidentinnen vertreten ihre jeweiligen Regionalparlamente. Diese Konferenz wurde für einen unbegrenzten Zeitraum geschlossen.
2. Seit der Gründungserklärung von Oviedo im Jahr 1997 besteht die Mission der CALRE darin, tief in die demokratischen und partizipativen Grundsätze im Rahmen der EU einzutauchen, um die Werte und die Prinzipien der regionalen Demokratie zu verteidigen und die Beziehungen zwischen den Regionalparlamenten mit Gesetzgebungsbefugnis zu stärken.
3. CALRE verpflichtet sich dazu:
 - a) über die Achtung und Stärkung des Grundsatzes der Subsidiarität innerhalb der Europäischen Union zu wachen;
 - b) sich für die Stärkung der Beziehungen zu anderen europäischen Organisationen, insbesondere zum Europäischen Ausschuss der Regionen, einschließlich REGLEG, einzusetzen;
 - c) mögliche Wege einer Anknüpfung zu untersuchen und auf bestehende Rahmenbeziehungen mit staatlichen Parlamenten zu verweisen, um die Beziehungen zum Europäischen Parlament auszuweiten und zu verbessern.
4. Die Konferenz entspricht den Grundsätzen, die in der Konvention von Madrid im Jahr 1980 vom Europarat (STE Nr. 106) und im ersten, zweiten und dritten Protokoll dazu festgeschrieben wurden.

ARTIKEL 2 – ZIELE

1. CALRE leistet einen Beitrag zur demokratischen Beteiligung von Regionalparlamenten mit Gesetzgebungsbefugnis im Rahmen der Europäischen Union. Dabei werden die

Beziehungen zwischen den Regionalparlamenten vor allem durch den Austausch von bewährten Verfahren gestärkt.

2. CALRE unterstützt die Tätigkeiten einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der jeweiligen Mitglieder.
3. CALRE berät seine Mitglieder im Zusammenhang mit der Beteiligung an Projekten zum Aufbau von Institutionen, die von Dritten organisiert werden.
4. CALRE respektiert vollumfänglich den Grundsatz der Autonomie eines jeden Parlaments.
5. Die Mitgliedschaft und die Beteiligung erfolgen auf freiwilliger Basis.

ARTIKEL 3 – MITGLIEDSCHAFT

1. Regionalparlamente mit Gesetzgebungsbefugnis, die zu einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gehören, können ein Mitglied der Konferenz werden.
2. Der ständige Ausschuss entscheidet über neue Anträge auf Mitgliedschaft.

ARTIKEL 4 – SPRACHEN

1. Die offiziellen Sprachen, die bei den CALRE-Versammlungen und -Konferenzen genutzt werden, sind die Sprachen der teilnehmenden Regionen. Eine simultane Verdolmetschung in die verschiedenen Sprachen, mit Ausnahme der englischen Sprache und der Sprache der Präsidentschaft, wird gemäß Artikel 5, Nummer 3 vorgesehen.
2. Sämtlichen Arbeitsdokumenten der CALRE, die in der Sprache der Region, die den Vorschlag unterbreitet, verfasst sind, liegt eine entsprechende Übersetzung in die englische Sprache bei.
3. Die Veröffentlichung der Jahreserklärung der Plenarversammlung und sonstiger CALRE-Dokumente erfolgt in allen relevanten Sprachen der CALRE-Regionen. Zu diesem Zweck verpflichtet sich jede nationale Delegation dazu, die entsprechende Übersetzung in ihre jeweilige Sprache innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Dokumentes zur Verfügung zu stellen, wobei die Version in der Sprache der Präsidentschaft und die englische Version davon ausgenommen sind.

ARTIKEL 5 – ORGANISATION UND AUFTEILUNG DER KOSTEN

1. Das Regionalparlament, das den Vorsitz der CALRE innehat, ist für die logistische und technische Organisation der Versammlungen des ständigen Ausschusses und der Plenarversammlung der CALRE, einschließlich der simultanen Verdolmetschung in die offiziellen Sprachen der CALRE und andere Sprachen gemäß Nummer 3 dieses Artikels, verantwortlich.
2. Die jeweiligen Reise- und Unterkunftskosten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an den Versammlungen der CALRE entstehen, werden von den teilnehmenden Delegationen getragen.

3. Die Region, die eine simultane Verdolmetschung in die Sprache ihres Landes wünscht, muss dies der Präsidentschaft bei der Registrierung mitteilen. Die entstehenden Kosten kann die Präsidentschaft gegebenenfalls der Region, die die Anfrage gestellt hat, in Rechnung stellen.
4. Für die Teilnahme an der Plenarversammlung muss jedes Regionalparlament eine Registrierungsgebühr an das Regionalparlament, das den Vorsitz innehat (einschließlich des/der Vorsitzenden und dessen/deren Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen) zahlen. Die Höhe dieses Betrags wird vom ständigen Ausschuss festgelegt.
5. Jedes Regionalparlament bestimmt eine Kontaktperson für CALRE, die für den Dialog zwischen dem Regionalparlament und dem Generalsekretariat/der Präsidentschaft der CALRE verantwortlich ist.

TITEL II - DIE ORGANE DER CALRE

KAPITEL I – ALLGEMEINE REGELUNG

ARTIKEL 6 – DIE CALRE-ORGANE

1. Bei den Organen der CALRE handelt es sich um den/die Vorsitzende(n), den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n), den ständigen Ausschuss und die Plenarversammlung.
2. Der/Die Generalsekretär(in) und die Arbeitsgruppen sind Unterorgane.

KAPITEL II – VORSITZENDE(R) UND STELLVERTRETENDE(R) VORSITZENDE(R)

ARTIKEL 7 – VORSITZENDE(R)

1. Der/Die Vorsitzende ist der/die Vertreter(in) der CALRE. Er/Sie hat den Vorsitz bei den CALRE-Versammlungen und die Befugnis, erforderliche Beschlüsse in Bezug auf die Umsetzung von Entscheidungen der Organe der Konferenz zu fassen.
2. Von Amts wegen ist der/die Vorsitzende berechtigt, die CALRE in seinem/ihrem Namen und in eigener Verantwortung zu vertreten. Allerdings kann er/sie auch seine/ihre Befugnis zur Vertretung der CALRE an jeden anderen Präsidenten der CALRE durch ein ordnungsgemäß unterzeichnetes und datiertes schriftliches Dokument übertragen.
3. Darüber hinaus hat der/die Vorsitzende die Möglichkeit, Pflichten an den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) zu übertragen.
4. Der/Die Vorsitzende, der/die Konferenz leitet, legt die Daten fest, an denen die Versammlungen des ständigen Ausschusses und die Plenarversammlung stattfinden sollen.

ARTIKEL 8 – ERNENNUNG

1. Der/Die Vorsitzende der CALRE wird durch die Mehrheit der bei der Plenarversammlung Anwesenden gewählt.

2. Jede(r) Präsident(in) eines Regionalparlaments mit Gesetzgebungsbefugnis kann mittels eines schriftlichen Antrags, der an den Präsidenten/die Präsidentin adressiert ist und ein Arbeitsprogramm umfasst, kandidieren.
3. Die Kandidaturen können bis zum Zeitpunkt der letzten Sitzung des ständigen Ausschusses vor der Plenarversammlung eingereicht werden.

ARTIKEL 9 – DAUER DER AMTSZEIT DES PRÄSIDENTEN/DER PRÄSIDENTIN

1. Die Amtszeit beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Gegebenenfalls kann die Amtszeit auf Anfrage des Präsidenten/der Präsidentin und nach Zustimmung der Plenarversammlung auf zwei Jahre verlängert werden.
2. Während des Zeitraums zwischen der Wahl des/der neuen Vorsitzenden und dem 1. Januar unterstützt der/die Vorsitzende, der/die sein/ihr Amt niederlegt, den/die neue(n) Vorsitzende(n) so gut wie möglich bei allen Themen, die im Zusammenhang mit der Übernahme der CALRE-Präsidentschaft stehen, und stellt seinem/ihrer Nachfolger/seiner/ihrer Nachfolgerin alle nötigen Informationen zur Verfügung, um eine effiziente Kontinuität der Arbeiten zu gewährleisten.
3. Der/Die neue Vorsitzende wird jedes Jahr im Rahmen der Plenarversammlung gewählt. Bei dieser Gelegenheit findet eine Feier zur Übertragung der Präsidentschaft statt, obgleich die Amtszeit erst am 1. Januar des kommenden Jahres beginnt.
4. Wenn die Amtszeit des Präsidenten/der Präsidentin des Regionalparlamentes, das die Konferenz organisiert, ausläuft, tritt sein/ihr Amtsnachfolger(in) in dem jeweiligen Regionalparlament an dessen/deren Stelle.

ARTIKEL 10 – AUFGABEN DES/DER VORSITZENDEN

1. Der/Die CALRE-Vorsitzende hat die folgenden Verpflichtungen:
 - a) CALRE im Rahmen der Beziehungen zu Institutionen der Europäischen Union sowie zu allen anderen europäischen regionalen Vereinigungen und internationalen Vereinigungen mit regionalen Gesetzgebungsbefugnissen im Namen und im Auftrag von CALRE zu repräsentieren;
 - b) den Veranstaltungen des Europäischen Ausschusses der Regionen, insbesondere den Interregionalen Gruppen der Regionen mit Gesetzgebungsbefugnis, nach Möglichkeit beizuwohnen;
 - c) bei jeder Versammlung des ständigen Ausschusses und der Plenarversammlung das Protokoll der vorangegangenen Sitzung vorzulegen.
2. Um eine effiziente Kontinuität der Arbeiten zu gewährleisten, ist der/die Vorsitzende, der sein/ihr Amt niederlegt, dazu verpflichtet, dem/der Nachfolger(in) alle nötigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

ARTIKEL 11 – DER/DIE STELLVERTRETENDE VORSITZENDE

1. Der/Die ehemalige Vorsitzende übernimmt das Amt des/der stellvertretenden Vorsitzenden in dem Jahr nach seiner/ihrer Amtszeit.
2. Der/Die stellvertretende Vorsitzende, dessen/deren Amtszeit als Präsident(in) eines Regionalparlaments aus irgendeinem Grund ausläuft, wird durch seinen/ihren Amtsnachfolger im Regionalparlament seines/ihrer Herkunftslandes ersetzt.

KAPITEL III – STÄNDIGER AUSSCHUSS

ARTIKEL 12 – ZUSAMMENSETZUNG UND VERTRETUNG

1. Der ständige Ausschuss setzt sich aus dem/der Vorsitzenden der Konferenz, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, einem Präsidenten pro Staat, einer Delegation pro Mitgliedstaat und dem/der Vorsitzenden der Arbeitsgruppen zusammen.
2. Jeder Mitgliedstaat ist für die Berufung eines Vertreters in den ständigen Ausschuss zuständig und teilt der CALRE jährlich den Namen dieser Person mit. In den Mitgliedstaaten, in denen sich die Anzahl der Regionalparlamente mit Gesetzgebungsbefugnis auf weniger oder maximal drei Parlamente beläuft, kann der/die designierte Präsident(in) die Befugnis zur Vertretung des Regionalparlaments an ein anderes Mitglied des Regionalparlaments mit Gesetzgebungsbefugnis im Herkunftsland oder einen Bestandteil eines anderen Regionalparlaments mit Gesetzgebungsbefugnis desselben Mitgliedstaats übertragen.
3. Eine oder mehrere Fachkräfte dürfen die Präsidenten begleiten, um sie während den Sitzungen zu unterstützen.

ARTIKEL 13 – SITZUNGEN

1. Der ständige Ausschuss trifft regelmäßig und dreimal pro Jahr zusammen, wobei eine der Versammlungen am Sitz des Parlaments, das den Vorsitz der CALRE innehat, stattfindet. Die zwei anderen Sitzungen sollten vorzugsweise in Brüssel, beim Sitz des Europäischen Ausschusses der Regionen, abgehalten werden.
2. Das erste Treffen des ständigen Ausschusses findet vorzugsweise im Januar jedes Jahres statt.
3. Der ständige Ausschuss trifft vor der Plenarversammlung zusammen. Während dieses Treffens entscheidet der ständige Ausschuss über die Annahme von eiligen Änderungsvorschlägen, die Dauer der Reden, die Dauer der Diskussion und die letzten Details, um zu gewährleisten, dass die Plenarversammlung ihren gewohnten Lauf nimmt.
4. Für die Sitzungen kann ein persönliches Erscheinen vonnöten sein oder sie finden per Konferenzschaltung statt, vorausgesetzt, dass gesicherte elektronische Vorrichtungen vorhanden sind. Dabei werden auch die folgenden Elemente berücksichtigt: Telefon und audiovisuelle Medien, die Identität der beteiligten Personen, der Inhalt ihrer Aussagen, die Zeit, zu der diese Aussagen gemacht wurden, sowie die Interkommunikation und

Interaktivität zwischen ihnen in Echtzeit und die Verfügbarkeit dieser Medien zum Zeitpunkt der Sitzung.

5. Sind die tatsächlichen Mitglieder des ständigen Ausschusses verhindert, können diese ausschließlich von anderen Abgeordneten ihres eigenen Parlaments vertreten werden. Die Fachkräfte des Parlaments können der Sitzung beiwohnen, allerdings verfügen sie über kein Stimmrecht.

ARTIKEL 14 – AUFGABEN

Der ständige Ausschuss ist dazu befugt:

- a) über das Protokoll der vorherigen Sitzung zu beraten und diesem zuzustimmen;
- b) die Tagesordnung der Plenarversammlung festzulegen;
- c) die Tagesordnung der nächsten Sitzung des ständigen Ausschusses festzulegen;
- d) die Schaffung neuer Arbeitsgruppen vorzuschlagen und den Aufgabenbereich sowie die Dauer dieser selben festzulegen, wobei das Bestehen einer Arbeitsgruppe nicht die Dauer von zwei Jahren übersteigen darf;
- e) Sprecher/Sprecherin zu bestimmen, um Berichte zu erstellen, vorzulegen und zu besprechen und andere Personen zu ernennen, um als Vorsitzende eines Gremiums zu fungieren;
- f) jeden institutionellen oder repräsentativen Fall von Bedeutung für die Öffentlichkeit oder die Gemeinschaft, bei denen eine gemeinsame Entscheidung getroffen werden muss, zu klären;
- g) die Registrierungsgebühr für die Plenarversammlung festzulegen;
- h) sich zu Angelegenheiten, die für CALRE von Interesse sind, zu äußern.

ARTIKEL 15 – FUNKTIONSWEISE

Bei Überlegungen bezüglich der Tagesordnungspunkte des ständigen Ausschusses, müssen die folgenden Grundsätze beachtet werden:

- a) Der/Die Vorsitzende muss den Mitgliedern alle Dokumente, die Gegenstand der Diskussion sein werden, spätestens 30 Tage vor dem Zusammentreffen zusenden;
 - b) Die Mitglieder können Änderungsvorschläge zu diesen Dokumenten einreichen, wobei diese dem Präsidenten/der Präsidentin spätestens 15 Tage vor der Sitzung übermittelt werden müssen;
 - c) Der Präsident muss alle Mitglieder über jeden Änderungsvorschlag sieben Tage vor der Sitzung informieren;
 - d) Eilige und ordnungsgemäß begründete Änderungsanträge dürfen nichts später als 48 Stunden vor Eröffnung der Sitzung eingereicht werden;
 - e) Die eingereichten Dokumente müssen der Präsidentschaft der CALRE gemäß Artikel 4, Nummer 1 in einer der offiziellen Sprachen der CALRE übermittelt werden;
 - f) Die Koordinatoren der Arbeitsgruppen werden zu den Versammlungen des ständigen Ausschusses eingeladen. Sie haben die Möglichkeit, sich zu den Themen zu äußern, allerdings verfügen sie über kein Stimmrecht.
2. Unbeschadet der Verwendung anderer Kommunikationsmittel in den Fällen, in denen dies erforderlich ist, werden die Dokumente per E-Mail versandt.

ARTIKEL 16 – DISKUSSION UND ABSTIMMUNG

1. Die Diskussion und Abstimmung über Änderungsvorschläge unterliegen der folgenden Reihenfolge:
 - a) Vorstellung;

- b) Diskussion;
 - c) Abstimmung.
2. Der/Die Vorsitzende muss die Zeit, die für die Diskussion der Änderungsvorschläge vorgesehen wird, festlegen.
 3. Der/Die Vorsitzende muss über die Reihenfolge, in der über die Änderungsvorschläge abgestimmt wird, entscheiden.
 4. Der/Die Vorsitzende muss einen Zeitraum für die Vorstellung von Transaktionsänderungen festlegen, wobei die Möglichkeit besteht, deren Inhalt und Anlass zu erläutern und diese zu rechtfertigen.
 5. Der Änderungsvorschlag kann von demjenigen, der ihn unterbreitet hat, zurückgezogen werden.
 6. Die Änderungsvorschläge werden mit einfacher Mehrheit angenommen, mit Ausnahme von Änderungsvorschlägen, die die CALRE-Regeln betreffen. Diese müssen im Konsens bewilligt werden.
 7. Die Erklärungen und offiziellen Ankündigungen im Namen der CALRE und die CALRE-Regeln werden im Konsens von denjenigen, die bei der Sitzung des ständigen Ausschusses anwesend sind und über ein Stimmrecht verfügen, genehmigt. Enthaltungen haben keinen Einfluss auf den Konsens. **Gemäß Nummer 6 und 7 des Artikels 21 liegt die endgültige Zustimmung zu den CALRE-Regeln in der Verantwortung der Plenarversammlung.**

*(Anmerkung der Direktorin des Parlaments von Vorarlberg: „The final approval is the responsibility of the Plenary Assembly, in compliance with numbers 6 and 7 of Article 21.“
“Gemäß Nummer 6 und 7 des Artikels 21 liegt die endgültige Zustimmung in der Verantwortung der Plenarversammlung“.)*

KAPITEL IV – DIE PLENARVERSAMMLUNG

ARTIKEL 17 – ZUSAMMENSETZUNG

1. Die Plenarversammlung setzt sich aus allen Präsidenten/Präsidentinnen der Regionalparlamente zusammen.
2. An der Plenarversammlung nehmen die Präsidenten/Präsidentinnen der Parlamente, die sich zu diesem Zweck registriert haben, teil.

ARTIKEL 18 – SITZUNGEN

1. Die Plenarversammlung kommt einmal pro Jahr im Laufe der letzten vier Monate des Jahres zusammen.
2. Ist es dem Präsidenten/der Präsidentin nicht möglich, an der Sitzung teilzunehmen, kann

er/sie ausschließlich von Abgeordneten seines/ihres Parlaments vertreten werden. Die Fachkräfte des Parlaments können der Sitzung beiwohnen, allerdings verfügen sie über kein Stimmrecht.

3. Der/Die Vorsitzende der CALRE hat die Möglichkeit, Experten oder Redner für spezifische Themen einzuladen. Letztere haben kein Stimmrecht und bringen sich auf Anfrage des /der Vorsitzenden ein.

ARTIKEL 19 – AUFGABEN

Die Plenarversammlung ist berechtigt:

- a) über das Protokoll der vorherigen Plenarversammlung zu beraten und diesem zuzustimmen;
- b) über die von den Koordinatoren der Arbeitsgruppen vorgelegten Berichte zu diskutieren und diese zur Kenntnis zu nehmen;
- c) die Schaffung und Auflösung von Arbeitsgruppen zu genehmigen;
- d) über die Jahreserklärung und ihre Änderungen zu beraten und diese zu verabschieden;
- e) über die Änderungen der Regeln zu beraten und diese zu verabschieden;
- f) den/die neue(n) Vorsitzende(n) zu wählen, ihm/ihr die Befugnis im Rahmen der Sitzung zu seiner/ihrer Ernennung zu übertragen, obgleich das Amt erst am 1. Januar des folgenden Jahres beginnt;
- g) über andere Fragen, einschließlich der Resolutionen und Kommuniqués im Namen der CALRE, die der Plenarversammlung vorgelegt werden, zu diskutieren und diesen zuzustimmen.

ARTIKEL 20 – FUNKTIONSWEISE

1. Bei Überlegungen bezüglich der Themen, des Wortlauts des finalen Entwurfs der Erklärung und des Wortlauts anderer Dokumente, die während der Plenarversammlung vorgestellt werden, müssen die folgenden Grundsätze beachtet werden:
 - a) Der/Die Vorsitzende muss den Entwurf der Jahreserklärung und Entwürfe anderer Dokumente spätestens 30 Tage vor der Sitzung allen Mitgliedern zusenden.
 - b) Die Mitglieder können Änderungsvorschläge zum Entwurf der Jahreserklärung und Entwürfen anderer Dokumente einreichen. Diese müssen dem/der Vorsitzenden spätestens 15 Tage vor Eröffnung der Sitzung übermittelt werden.
 - c) Spätestens sieben Tage vor der Plenarversammlung muss der/die Vorsitzende die Gesamtheit der Mitglieder über alle Änderungsvorschläge informieren.
 - d) Eilige und ordnungsgemäß begründete Änderungsanträge können bis zu 48 Stunden vor der Eröffnung der Plenarversammlung eingereicht werden. Die Behandlung dieser Änderungsanträge während der Plenarversammlung bedarf der Zustimmung des ständigen Ausschusses.
2. Unbeschadet der Verwendung anderer Kommunikationsmittel in den Fällen, in denen dies erforderlich ist, werden Reden und Änderungsvorschläge vorzugsweise per E-Mail versendet.

ARTIKEL 21 – DISKUSSION UND ABSTIMMUNG

1. Die Präsidentschaft stellt die Jahreserklärung sowie andere Dokumente, die auf der Tagesordnung aufgeführt sind, während der Plenarversammlung vor.
2. Die Diskussion und Abstimmung der Änderungsvorschläge unterliegen der folgenden Reihenfolge:
 - a) Vorstellung;
 - b) Diskussion;
 - c) Abstimmung.
3. Der/Die Vorsitzende muss im Voraus die für die Diskussion der Änderungsvorschläge vorgesehene Zeit festlegen.
4. Der/Die Vorsitzende muss über die Reihenfolge, in der über die Änderungsvorschläge abgestimmt wird, entscheiden.
5. Der/Die Vorsitzende muss einen Zeitraum für die Vorstellung der Transaktionsänderungen einplanen, wobei die Möglichkeit besteht, deren Inhalt und Anlass zu erläutern sowie diese zu rechtfertigen.
6. Die Änderungsvorschläge werden mit einfacher Mehrheit angenommen, mit Ausnahme von Änderungen der CALRE-Regeln, welche im Konsens angenommen werden müssen.
7. Die Jahreserklärung der CALRE, die CALRE-Regeln sowie die Erklärungen und Aussagen im Namen der CALRE werden von den Teilnehmern im Konsens bewilligt. Enthaltungen haben keinen Einfluss auf den Konsens.

ARTIKEL 22 – RÜCKZIEHUNG VON ÄNDERUNGEN

1. Die Person, die einen Änderungsvorschlag unterbreitet hat, kann diesen während der Diskussion zurückziehen.
2. Der/Die Vorsitzende hat die Möglichkeit, einen zurückgezogenen Änderungsvorschlag anzunehmen und eine Abstimmung über diesen durch die Plenarversammlung anzuordnen.

ARTIKEL 23 – AUFLISTUNG DER BEITRÄGE

1. Die Präsidenten/Präsidentinnen, die der Plenarversammlung beiwohnen und sich zu Diskussionsthemen äußern möchten, müssen den/die Vorsitzende(n) darüber informieren.
2. Die gewünschte Teilnahme erfolgt entsprechend der Reihenfolge, in der die Anfragen gestellt wurden.

ARTIKEL 24 – ANHANG ZUR JAHRESERKLÄRUNG DER KONFERENZ

1. Wenn ein Mitglied die Absicht hat, in der Jahreserklärung ein Thema anzusprechen, welches nicht in die Tagesordnung der Plenarversammlung aufgenommen wurde, muss dieses Mitglied den/die Vorsitzende(n) spätestens sieben Tage vor der Eröffnung in Kenntnis setzen.
2. Der ständige Ausschuss ist verpflichtet, die Relevanz dieses Falls zu prüfen und muss die Aufnahme in die Geschäftsordnung der Konferenz genehmigen.
3. Dieser Antrag wird nach dem Ende der Diskussion und nach der Abstimmung über die Punkte der Tagesordnung behandelt. Er muss in schriftlicher Form gestellt und in den Anhang der Jahreserklärung aufgenommen werden.

ARTIKEL 25 – UMSETZUNG

1. Nach der Plenarversammlung muss der/die Vorsitzende die genehmigten Unterlagen an alle Mitglieder und alle betroffenen Parteien und Institutionen übermitteln.
2. Der/Die Vorsitzende der CALRE muss mit der Europäischen Union zusammenarbeiten, um zu gewährleisten, dass der Inhalt der Dokumente in der Praxis umgesetzt wird.

TITEL III – UNTERORGANE

ARTIKEL 26 – DAS GENERALSEKRETARIAT

1. Der ständige Ausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einem Generalsekretariat unterstützt. Jedes Mitglied des Ausschusses beruft einen Vertreter in das Generalsekretariat. Der/Die Vorsitzende benennt einen Generalsekretär für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit.
2. Die betroffenen Regionalparlamente unterbreiten dem ständigen Ausschuss Vorschläge zu Projekten oder Initiativen, wodurch der jährliche Aktionsplan der CALRE entsprechend abgewandelt werden kann, einschließlich durch die Bereitstellung von technischen Mitteln und eine aktive Beteiligung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin, der/die von den betroffenen Regionalparlamenten unterstützt wird.

ARTIKEL 27 – ARBEITSGRUPPEN

1. Die Plenarversammlung hat die Möglichkeit, auf Antrag des ständigen Ausschusses Arbeitsgruppen ins Leben zu rufen. Sie kann auch der Schaffung von Arbeitsgruppen zwischen der CALRE und anderen Vereinigungen und/oder Institutionen zustimmen, um so auf Themen, die von gemeinsamen Interessen sind, mehr einzugehen und den Austausch diesbezüglich zu fördern.
2. Abgesehen von der ständigen Arbeitsgruppe zur Subsidiarität und der zur Gleichstellung der Geschlechter werden die Themen der Arbeitsgruppen jährlich von der Plenarversammlung auf Vorschlag des ständigen Ausschusses festgelegt. Das Bestehen einer Arbeitsgruppe darf die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen, es sei denn, dass einer Verlängerung

zugestimmt wird. Die Koordinatoren werden jährlich bestätigt oder durch einen Nachfolger ersetzt.

3. Nachdem sie bei der Plenarversammlung vorgestellt wurden, werden die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppen veröffentlicht und allen Mitgliedern der CALRE zugesendet.
4. Die Koordinatoren der Arbeitsgruppen werden zu den Versammlungen des ständigen Ausschusses eingeladen. Sie haben die Möglichkeit teilzunehmen, jedoch verfügen sie über kein Stimmrecht.
5. Das Parlament, das eine Arbeitsgruppe koordiniert, trägt die Verantwortung für alle Betriebskosten dieser Arbeitsgruppe. Reise- und Aufenthaltskosten, die durch die Teilnahme an Sitzungen der Arbeitsgruppen entstehen, müssen von den teilnehmenden Delegationen getragen werden.
6. Die Schaffung einer Arbeitsgruppe, der die Plenarversammlung zugestimmt hat, gilt als rechtskräftig, sobald die Teilnahme von Parlamenten aus mindestens drei verschiedenen Ländern bestätigt ist.
7. Wenn möglich, finden die Sitzungen der Arbeitsgruppen am selben Ort und am gleichen Tag wie die Sitzungen des ständigen Ausschusses statt. Die Möglichkeit, ein Arbeitsgruppentreffen in den Gebäuden des turnusmäßig wechselnden Koordinators der Arbeitsgruppe abzuhalten, bleibt bestehen.
8. Für die Sitzungen kann ein persönliches Erscheinen vonnöten sein oder sie finden per Konferenzschaltung statt, vorausgesetzt, dass gesicherte elektronische Vorrichtungen vorhanden sind. Dabei werden auch die folgenden Elemente berücksichtigt: Telefon und audiovisuelle Medien, die Identität der beteiligten Personen, der Inhalt ihrer Aussagen, die Zeit, zu der diese Aussagen gemacht wurden, sowie die Interkommunikation und Interaktivität zwischen ihnen in Echtzeit und die Verfügbarkeit dieser Medien zum Zeitpunkt der Sitzung.

TITEL IV – ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 28 – DAS CALRE-INTERNETPORTAL

1. Die Internetseite der CALRE ist das offizielle Mittel zur Kommunikation und zur Übermittlung von Informationen, nicht allein für die Mitglieder, sondern auch für die anderen europäischen Institutionen und Organisationen.
2. Der/Die Vorsitzende der CALRE ist für das Management der Internetseite sowie die darauf veröffentlichten Informationen verantwortlich.

ARTIKEL 29 – LOGO/SYMBOL

Das Logo besteht aus 54 blauen Sternen, die teilweise den Begriff „CALRE“ überlagern, und ist von einer gelben Linie umrandet.

ARTIKEL 30 – INTERPRETATION UND INKLUSION VON LÜCKEN

Der/Die Vorsitzende der CALRE ist dafür verantwortlich, dieses Reglement zu interpretieren, wenn Fragen zur Art und Weise, wie die Sitzungszeit abläuft, aufkommen.